

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat der FDP-Fraktion vom 30. Oktober 2020 betreffend "Weiterhin Hilfe für unsere Gastrobetriebe leisten"

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Oktober 2020 haben Karen Umbach und Etienne Schumpf für die FDP-Fraktion das Postulat betreffend "Weiterhin Hilfe für unsere Gastrobetriebe leisten" eingereicht. Der Stadtrat wird darin aufgefordert, die Rahmenbedingungen für Gastrobetriebe weiterhin locker und flexibel zu handhaben. Die Pandemie lässt nicht locker und unsere Gastrobetriebe stehen weiterhin vor grossen Herausforderungen.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 17. November 2020 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat dem Stadtrat zu schriftlichem Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage auf Kantonsebene

Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in seiner Antwort vom 1. Dezember 2020 auf eine Kleine Anfrage der beiden Kantonsräte Philip C. Brunner, Zug, und Hans Küng, Baar, unter anderem Stellung bezogen zu den Themen "Bewilligungen für Fahrnisbauten" und "Verwendung von Heizstrahlern und Heizpilzen".

Darauf abgestützt bedürfen – kurz zusammengefasst – unter Vorbehalt des Bundesrechts und anderer notwendiger Bewilligungen Fahrnisbauten wie Festhütten, Zelte, Tribünen und Materiallager bis zu einer Dauer von höchstens vier Monaten keiner Baubewilligung, jedoch einer Bauanzeige. Unter Anwendung des alten Rechts wird praxisgemäss von einer Dauer von sechs Monaten ausgegangen. Die geltenden Brandschutzvorschriften sind dabei verbindlich und müssen auch bei nicht permanenten Bauten eingehalten werden. Die Zugänge für die Feuerwehr und weitere Einsatzkräfte müssen gewährleistet sein. Die definierten Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen müssen frei bleiben oder innert kurzer Zeit geräumt werden können. Heizstrahler und Heizpilze gelten als wärmetechnische Anlagen gemäss Richtlinie 24-15 der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF (www.bsvonline.ch/de/vorschriften). Das offene Aufstellen mobiler Feuerungsaggregate ist unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen erlaubt. Die Benützung solcher Geräte ist in Eigenverantwortung und gemäss Herstellerangaben

möglich, solange die Sorgfaltspflicht, die Sicherheitsabstände sowie die betrieblich-organisatorischen Massnahmen eingehalten werden. Gemäss § 2 Abs. 1 Verordnung zum Energiegesetz von 12. Juli 2005 (BGS 740.11) müssen Anlagen im Freien – und damit auch Heizpilze und Wärmestrahler – zu mindestens zwei Drittel mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Aktuell erfüllen einzig mit Holzpellets betriebene Geräte diese Anforderungen. Biogas-Kartuschen sind auf dem Markt noch nicht erhältlich. Geräte die an das Gasnetz angeschlossen sind erfüllen diese Anforderungen ebenfalls nicht, selbst wenn Biogas-Zertifikate bezogen werden. Überdies nicht zulässig sind Geräte die mit erneuerbarem Strom ab Steckdose betrieben werden.

Im Zusammenhang mit dem kantonsrätlichen Postulat vom 2. November 2020 betreffend "Hilfe für unsere Gastrobetriebe leisten" von Kantonsrätin Karen Umbach und Kantonsrat Rainer Lee-
mann hat der Regierungsrat den erwähnten § 2 Abs. 1 der Verordnung zum Energiegesetz mit einem Abs. 1a ergänzt. Demnach werden die Branchen Gastronomie, Hotellerie, Kultur, Detailhandel und ähnliche von den Vorgaben gemäss Abs. 1 befristet bis Ende April 2021 befreit.

Der Regierungsrat empfiehlt den betroffenen Betrieben in Erzeugnisse mit erneuerbarer Energie, d.h. mit Pellets betriebene Geräte zu investieren. Diese können auch in Zukunft eingesetzt werden.

2. Umsetzung auf Gemeindeebene

Die Stadt Zug bewilligt Fahrnisbauten, Heizstrahler und Heizpilze gemäss den auf Kantons-
ebene dargelegten Ausführungen. Fahrnisbauten sind mit einer Bauanzeige zu melden (§ 44a Abs. 1 PBG alt). Hierzu ist das Baugesuchsformular (Klein) einzureichen ([AFS Formserver: Baugesuchsformular \(Klein\): Gesuchssteller 1 \(zg.ch\)](#)). Für die Koordination zuständig ist die Abteilung Baubewilligungen der Stadt Zug. Erhebt die zuständige Baubehörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige keine Einwendung, darf das Bauvorhaben realisiert werden (§ 44a Abs. 3 PBG alt). Erhebt die zuständige Baubewilligungsbehörde innert Frist Einwände, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Heizstrahler und Heizpilze, die mit nicht erneuerbaren Energie betrieben werden, können gestützt auf die erwähnte angepasste Verordnung zum Energiegesetz bis Ende April 2021 bewilligungsfrei aufgestellt werden. Ebenfalls empfiehlt die Stadt Zug bei der Beschaffung von Geräten auf erneuerbare Energie (Pellets) zu setzen. Die höheren Erstinvestitionskosten zahlen sich langfristig aus. Auf jeden Fall bewilligungspflichtig bleiben die von Gastronomen gepachteten öffentlichen Aussenflächen auf städtischem Grund. Gastrobetriebe, die im laufenden Jahr öffentliche Aussenflächen von der Stadt Zug gepachtet haben, können diese Aussenflächen ab sofort bis Ende April 2021 unentgeltlich benützen. Wer davon Gebrauch macht, muss einzig die Bewilligungsbehörde der Stadt Zug, Abteilung Sicherheit und Verkehr, Fachbereich Bewilligungen, bewilligungen@stadtzug.ch, darüber informieren. Eine entsprechende Amtsblattmitteilung ist erfolgt. Auch auf der Home-Page der Stadt Zug unter der Rubrik "News" finden sich hierzu Informationen.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlagen einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen und
- das Postulat der FDP-Fraktion betreffend "Weiterhin Hilfe für unsere Gastrobetriebe leisten", als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 15. Dezember 2020

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- BEI1: Vorstoss vom 30. Oktober 2020
- BEI2: Kantonsratsvorlage Nr. 3162.1_Laufnummer 16475; Antwort Regierungsrat auf die Kleine Anfrage von KR Philip C. Brunner und KR Hans Küng betreffend Erleichterungen für alle durch die Corona-Massnahmen besonders betroffenen Gewerbe während der kälteren Jahreszeiten im Kanton Zug
- BEI3: Revidierte Verordnung zum Energiegesetz (740.11, Stand 5. Dezember 2020)

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 058 728 98 01.